

Tagesordnung

**der 2. Sitzung des Landschaftsbeirates am
Donnerstag, 11. März 2010, 17.00 Uhr,
kleiner Sitzungssaal, 1. Etage, Kreishaus Heinsberg**

1. Begrüßung
2. Abgrabung Bremenacker in der Gemarkung Wegberg, Flur 77, div. Flurstücke
3. Renaturierung der Wurm bei Zweibrüggen
4. Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für den Neubau der Bundesstraße 221n (B221n) – Umgehung Wassenberg –
5. Bericht der Verwaltung
6. Verschiedenes

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 2. Sitzung des Landschaftsbeirats am 11. März 2010

Tagesordnungspunkt 2:

Abgrabung Bremenacker in der Gemarkung Wegberg, Flur 77 div. Flurstücke

Auf einer derzeit als Acker genutzten Fläche sollen 14,6 ha zur Abgrabung von Kies und Sand erschlossen werden. Der Antragsteller hat eine Umweltverträglichkeitsprüfung und einen landschaftspflegerischen Begleitplan zum Abgrabungsantrag beim Kreis Heinsberg eingereicht.

Das Abgrabungsareal (Anlage 2) befindet sich im Bereich des Landschaftsplanes III/6 „Schwalmplatte“. Schutzgebiete sind nicht ausgewiesen. Innerhalb der Abgrabungsfläche steht nach der Rekultivierung wieder eine 12,6 ha große Ackerfläche zur Verfügung. 2 ha dienen der Randeingrünung und der Biotopentwicklung.

Die geplante Trockenabgrabung soll bis zu einer Tiefe von 8 m erfolgen und beinhaltet eine Rohstoffmenge von 950.000 m³ Kies und Sand. Es fallen 49.000 m³ Oberboden und 278.000 m³ Unterboden an. Die Materialaufbereitung bleibt unverändert in den bestehenden Anlagen des angrenzenden Firmengeländes. Die Abgrabung /Rekultivierung ist über einen Zeitraum von 22 Jahren beantragt.

Um mögliche Auswirkungen auf die Fauna einschätzen zu können, wurden im Abgrabungsgebiet zwei Begehungen und zwar im April und Mai 2009 durchgeführt. Ackerbrüter und strenggeschützte Arten wurden nicht angetroffen. Das faunistische Gutachten schlägt die Anlage von Wildkrautsäumen bzw. Sukzessionssäumen zur Förderung der infrage kommenden Ackerbrüter vor.

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) umfasst die Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter. Sie kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass mit dem geplanten Vorhaben zwar erhebliche, aber keine nachhaltigen, nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes einhergehen.

Die UVS kommt u.a. zu folgenden Ergebnissen:

Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen:

Die intensiv genutzten Agrarbereiche stellen sich hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz als geringwertig dar. Von nennenswerten negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Floren- und Fauneninventar innerhalb der Antragsfläche ist nicht auszugehen. Der nach der Herrichtung entstehende Lebensraum wird für den Arten- und Biotopschutz von höherer Wertigkeit sein. Die Biotopverbundfunktionen verbessern sich ebenfalls.

...

Auswirkungen auf den Boden:

Mit der Abgrabung sind der dauerhafte Verlust der geologischen Schichtenfolge sowie die Störung der natürlichen Bodenprofile verbunden. Rund 14,6 ha der Antragsfläche scheiden vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Nutzung aus. Der anfallende Oberboden wird im Rahmen der Herrichtung vollständig wieder angedeckt. Das Abraummateriale wird im Zuge der Verfüllung in den Sohlbereich eingebracht.

Auswirkungen auf das Grundwasser:

Die geplante Abgrabung wird keine negative Beeinflussung der Grundwasserqualität zur Folge haben. Mit der Abgrabungssohle wird ein Abstand von 1 m zum höchsten zu erwartenden Grundwasser eingehalten.

Auswirkungen auf das Klima:

Bezüglich der lufthygienischen Verhältnisse kommt es abbau-/betriebs- und transportbedingt vorübergehend zu Lärm-, Abgas-, und Staubemissionen, die sich insgesamt im Rahmen der gültigen Grenzwerte bewegen.

Eine merkliche Änderung der lokalklimatischen Verhältnisse kann aufgrund der Größe der Antragsfläche ausgeschlossen werden. Mikroklimatisch betrachtet sind durch die Geländevertiefungen und die wärmespeicherfähigen Kiese und Sande - zeitlich befristet - geringe Veränderungen gegeben.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild:

Durch das beantragte Vorhaben werden Acker- und Betriebsflächen von untergeordneter landschaftsästhetischer Relevanz in Anspruch genommen. Eine Minderung der negativen Einflüsse erfolgt durch die frühzeitige Bepflanzung der Schutzstreifen, die zur freien Feldlage angrenzen. Nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten ist von einer Aufwertung des Landschaftscharakters im Vergleich zur heutigen ausgeräumten Antragsflächen auszugehen.

Zur Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft, der durch den Kies- und Sandabbau verursacht wird, ist die Bepflanzung des westlichen und südlichen Schutzstreifens zu Beginn der Abgrabung vorgesehen. Der südliche Schutzstreifen soll entsprechend dem Verfüllfortschritt sukzessive auf einen insgesamt 25 m breiten Gehölz- und Wildkrautstreifen verbreitert werden. Im Bereich des westlichen Schutzstreifens wird die Anpflanzungsfestsetzung des Landschaftsplanes III/6 „Schwalmplatte“, Ziffer 5.1-123 umgesetzt. Darüber hinaus wird in der Gemarkung Wegberg Flur 1, Flurstück 67 eine ca. 2,1 ha große Streuobstwiese angelegt.

Weitere Einzelheiten werden in der Beiratssitzung vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsbeirat nimmt die Planung zustimmend zur Kenntnis

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 2. Sitzung des Landschaftsbeirats am 11. März 2010

Tagesordnungspunkt 3:

Renaturierung der Wurm bei Zweibrüggen

Der Wasserverband Eifel Rur plant auf einer Fließstrecke von ca. 400 lfdm die Wurm bei Zweibrüggen zu renaturieren. Er hat eine Umweltverträglichkeitsprüfung und einen landschaftspflegerischen Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren beim Kreis Heinsberg eingereicht.

Der Renaturierungsabschnitt (Anlage 3) befindet sich im Landschaftsschutzgebiet 2.2-4 „Wurmtal- und Seitentäler“ im Geltungsbereich des Landschaftsplanes 1/2 „Teverener Heide“. Für die westlich der Wurm liegenden Bereiche des Untersuchungsgebietes ist ein Umbruchverbot für Grünland festgelegt. Die potentielle natürliche Vegetation des Wurmtales in diesem Bereich ist dem Sternmieren- Stieleichen-Hainbuchenwald zuzuordnen. Im Handbuch zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern, das in Nordrhein-Westfalen als verbindliche Grundlage für alle Genehmigungsanträge eingeführt ist, sind Leitbilder für die einzelnen Flusstypen festgelegt. Die Wurm gehört zum Leitbild des kiesgeprägten Flusses des Tieflandes.

Das Plangebiet umfasst ca. 4.2 ha und wird heute überwiegend als Weideland genutzt, das teilweise durch Gehölze kleinräumig gegliedert ist. Es ist eine 70 bis 100 m breite Sekundäraue geplant, für die das anstehende Gelände zwischen 2,00 und 2,50 m abgetragen werden soll. Der neue Flusslauf soll sich in Mäandern mit einem Gefälle von 0,6 ‰ in der Sekundäraue bewegen. Es ist vorgesehen, dass zunächst ein Profil des Flusslaufes in einer mittleren Breite von 10,40 m und einer mittleren Wassertiefe von 0,50 m erstellt wird. Das neue Flussbett soll abgedichtet werden, damit das Flusswasser nicht in den kiesigen Untergrund versickern kann. Das vorhandene Flussbett wird verfüllt. Die Wegeverbindungen entlang des heutigen Flusslaufes bleiben erhalten. Über den neuen Flusslauf sind zwei Brücken erforderlich.

In der Zeit von Anfang April bis Ende Juni 2006 wurden im 18 ha großen Untersuchungsgebiet vier flächendeckende Begehungen durchgeführt. Hierbei wurden Amphibien und Vögel kartiert. Zu den Fischen gibt es aus dem Jahre 2006 Bestandsdaten aus dem näheren Umfeld. Unter den Fischen und Amphibien sind keine planungsrelevanten Arten aufgetreten. Bei den Vögeln stellte man insgesamt 59 Vogelarten fest. Hiervon sind 5 Brutvogelarten und 9 Nahrungsgäste planungsrelevant in NRW, d.h. sie sind besonders bzw. strenggeschützt nach dem europäischen und dem deutschen Artenschutzrecht.

Die für das Vorhaben vorgelegt UVS sowie das Artenschutzgutachten beurteilen die Maßnahmen wie folgt:

1. Mensch: Durch das Vorhaben wird die Lebensqualität im Untersuchungsraum beträchtlich erhöht. Das Landschaftsbild und damit die Eignung des Landschaftsraumes für die stille Erholung werden verbessert. Das Rad-

und Wandernetz bleibt erhalten. Zudem wird durch das Vorhaben das Wasserrückhaltevolumen erhöht. Bei kleineren Hochwässern wird die Situation für den Wurmunterlauf verbessert.

2. Pflanzen: Baubedingt müssen Grünland, Bäume und Gehölze beseitigt werden. Floristisch wie auch vegetationskundlich besitzen die vorkommenden Gehölze keine besondere Bedeutung. Mittel- und langfristig werden durch das Vorhaben wertvolle, naturnahe Auen- und Gewässerlebensräume entstehen.
3. Tiere: Eine erhebliche Beeinträchtigung der Tiere durch das Vorhaben ist nicht zu besorgen. Die Wurmaue wird zukünftig für viele Tier- und Pflanzenarten einen wichtigen Lebensraum darstellen. Das neu geschaffene Flussbett selbst wird zukünftig für die Leitfischart Barbe günstige Bedingungen aufweisen. Die Strömung variiert. Es bilden sich sowohl ruhigere Zonen als auch schneller durchströmte Bereiche. Mindestwassertiefen und max. mittlere Fließgeschwindigkeiten werden eingehalten.
4. Boden: Die vorhandenen Gleyböden werden gegenwärtig nicht mehr vom Grundwasser beeinflusst, da dieses abgesenkt wurde. Eine Vernässung durch Überschwemmung findet nur selten statt. Im Bereich der Sekundäraue werden die anstehenden Böden entfernt. Teilmengen werden zur Verfüllung des derzeitigen Flusslaufs verwendet. Die heutigen Bodenfunktionen gehen vorübergehend verloren. Nach fachgerechter Rekultivierung wird sich wieder eine funktionsfähige Bodenkrume entwickeln.
5. Wasser: Die Wurm ist sehr „stark verändert“ und hinsichtlich der Gewässergüte „mäßig belastet“. Insgesamt befindet sich die Wurm in einem naturfernen Zustand. Durch die Reaktivierung der Aue und die Schaffung eines Retentionsvolumens von 40.000 m³ werden gewässertypische Lebensräume ausgebildet. Durch die mögliche Retention wird der Abfluss gemindert und die lokale Infiltration in den Grundwasserkörper wird begünstigt.
6. Landschaft Durch das Vorhaben wird das Landschaftsbild in hohem Maße bereichert. Insgesamt wird die naturnahe Flussgestaltung das Landschaftsbild prägen.
7. Luft u. Klima Durch das Vorhaben werden keine wesentlichen klimatischen Veränderungen erwartet.

Weitere Einzelheiten werden in der Beiratssitzung vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsbeirat nimmt die Planung zustimmend zur Kenntnis.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 2. Sitzung des Landschaftsbeirats am 11. März 2010

Tagesordnungspunkt 4:

Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für den Neubau der Bundesstraße 221n (B221n) – Umgehung Unterbruch –

Eine erste Linienbestimmung der B221n nach § 16 FStrG für die Umgehung Unterbruch im Zusammenhang mit den Ortsumgehungen Arsbeck, Wildenrath und Wassenberg erfolgte bereits 1978.

Für den Abschnitt der Ortsumgehung Unterbruch war der Landesbetrieb Straßenbau auf Grund vielseitiger Einwände lange Zeit mit der Erarbeitung von Planungsalternativen befasst. So wurden insbesondere Planungsvarianten im Bereich der Rurauenquerung südlich von Luchtenberg und Garsbeck untersucht. Sie dienten als Entscheidungskriterium der Abwägung aller Belange zur Minimierung des Eingriffs in die Wirkungsbereiche Freiraum und Landschaftsökologie, Städtebau und Raumordnung sowie Verkehr und einer gesamtwirtschaftlichen Bewertung. Im Ergebnis wurde die am 14.11.2001 linienbestimmte Trassenvariante nunmehr zur Planfeststellung eingereicht.

Für die Umgehung Unterbruch findet derzeit im Rahmen des straßenrechtlichen Verfahrens zur Planfeststellung gemäß § 17 FStrG die Beteiligung bzw. Anhörung der Träger öffentlicher Belange statt.

Die Planfeststellung umfasst den Neubau der B221n Umgehung Unterbruch von Bau-km 13+000,000 („Karl-Arnold-Straße“ in Heinsberg) bis Bau.km 17+639,221 (L117 Wassenberg-Orsbeck) einschließlich der Umbauten der „Alten Schmiede/Deichstraße“, der Verbindungsstraßen Oberbruch – Fell, der „Ratheimer Straße“ und der Verbindungsstraße Orsbeck – Luchtenberg (Anlage 4) sowie der Anlage der Ausgleichsflächen.

Der Planfeststellungsbeginn der ca. 4,6 km langen Straße liegt bei Bau-km 13+000,000 nordöstlich des Anschlusses der B221n an die L230/K5 zwischen Heinsberg und Oberbruch. An dieser Stelle schließt die B221n an die in westlicher Richtung führende Umgehung Heinsberg an.

In nordöstlicher Richtung verlaufend kreuzt die B221n mit einem Bauwerk die Wurm, verschwenkt auf die Ostseite der Wurm in östlicher Richtung und kreuzt mit einem Bauwerk die Straßen „Wurmstraße“ und „Alte Schmiede/Deichstraße“ zwischen Oberbruch und Unterbruch.

Die Straße „Alte Schmiede/Deichstraße“ wird ausgebaut und mit einer Rampe an die B221n angeschlossen.

Weiter verläuft die B221n in nördlicher Richtung und kreuzt die Gemeindeverbindungsstraße Oberbruch-Fell, die ebenfalls ausgebaut und mit einem Bauwerk über die B221n geführt wird. Anschließend quert die B221n die Rurau und kreuzt die Aue und die Rur mit einem weit überspannenden Brückenbauwerk.

Richtung Nordosten führend quert die B221n im Einschnitt die „Ratheimer Straße“ zwischen Orsbeck und Luchtenberg.

...

In Einschnittlage weiter verlaufend schließt die Umgehung Unterbruch (B221) westlich der L117 an die Umgehung Wassenberg (B221n) an. Die Höhenlage der B221n wird bestimmt von den Flussläufen Wurm und Rur, von oberflächennahen Grundwasserständen, von der Bemessungshöhe des Überschwemmungsgebietes und dem kreuzenden Straßennetz sowie dem Geländesprung am Rande der Ruraueniederung bei Luchtenberg. Zwischen Planfeststellungsanfang und der Straße „Alte Schmiede“ wird die Trasse zur Überführung über die Wurm und die Straße „Alte Schmiede“ in bis zu 6 m hoher Dammlage geführt. Auch das Rurtal wird in einer ca. 6 m hohen Damm- bzw. Brückenlage überquert. Die Geländesituation aus dem Rurtal kommend zwingt den Kreuzungspunkt mit der „Ratheimer Straße“ in Tieflage auszuführen. Die Tieflage erzielt bei Luchtenberg zugleich eine lärmindernde Wirkung.

Die B221n erhält als Hauptverkehrsstraße einen so genannten einbahnigen Querschnitt mit je einem 3,50m breiten Fahrstreifen für jede Fahrtrichtung. Ein begleitender Radweg ist nicht vorgesehen. Fußgänger und Radfahrer sollen die bestehenden Ortsdurchfahrten Unterbruch und Orsbeck benutzen.

Ausgleichsmaßnahmen

Zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft wurde ein Kompensationskonzept entwickelt, das sich eng an das Gewässerauenkonzept Rur anlehnt. Das Gewässerauenkonzept sieht für den Planungsraum als Entwicklungsziel einen gewundenen bis mäandrierenden Rurlauf in einer reich strukturierten, durch extensive Grünlandnutzung geprägten Aue mit eingelagerten größeren Waldflächen bei Luchtenberg vor. Die nachfolgend beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen A 1 bis A 4 orientieren sich an diesem Entwicklungsziel.

Es ist vorgesehen, die Ruraue auf einer Fläche von **12,17 ha**, die derzeit einer landwirtschaftlichen Intensivnutzung unterliegt, durch Extensivierung von Grünland, Umwandlung von Acker in Extensivgrünland, Entwicklung eines Auenwaldes und Entwicklung nutzungsfreier Sukzessionsflächen entlang der Rur aufzuwerten.

In der Wurmaue wird ein etwa **2,21 ha** großer Gehölzbestand entwickelt, der eine Abschirmung der Wurm gegenüber der B 221n bewirkt.

Darüber hinaus ist vorgesehen, die Mittelterrassenkante im Umfeld von Garsbeck und Vogelsang östlich der Rur aufzuwerten und die Siedlungsränder in die Landschaft einzubinden. Dies geschieht über die Sicherung und Optimierung von Streuobstwiesen sowie die Anpflanzung von Baumreihen. Dafür ist eine Fläche von **2,59 ha** vorgesehen.

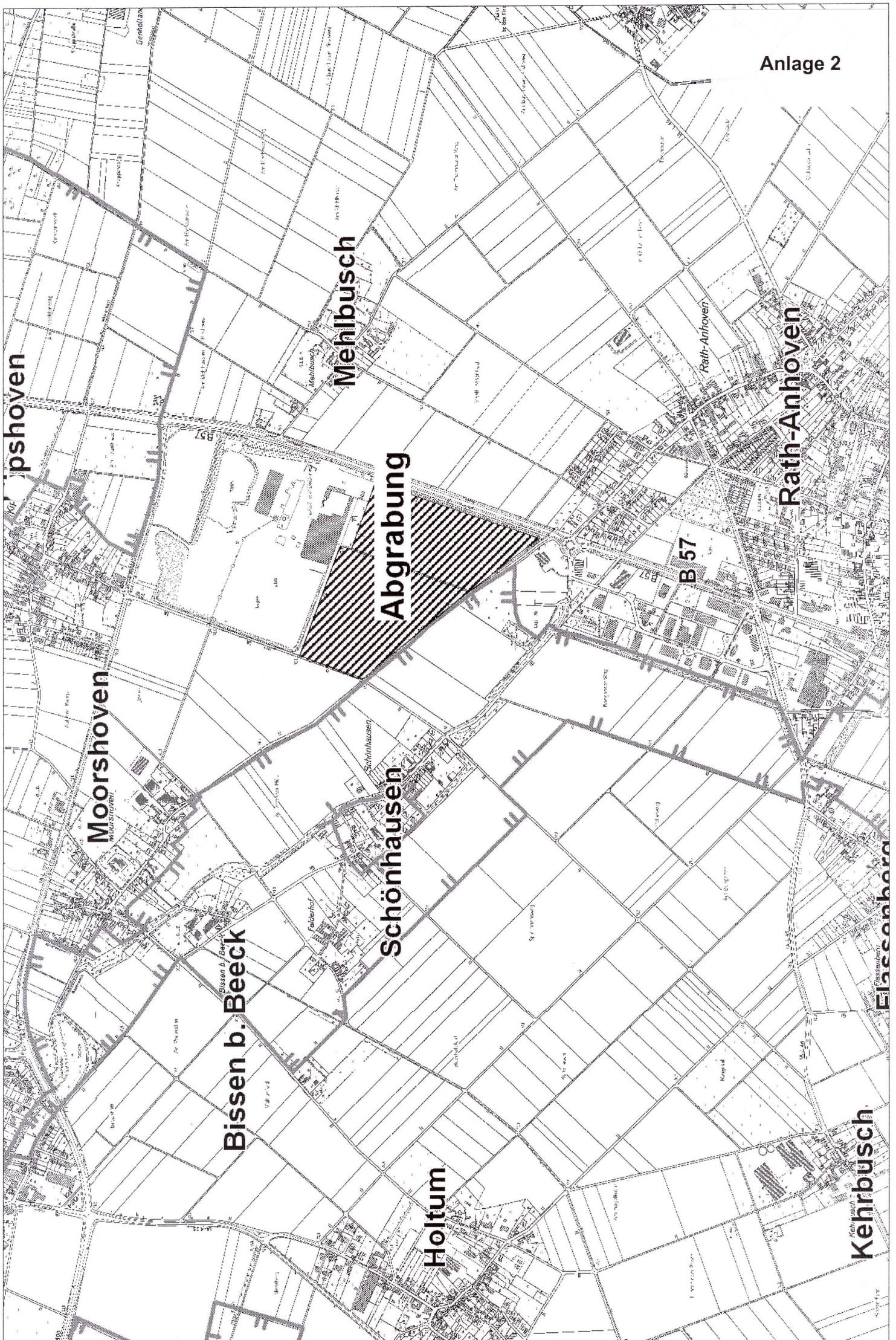
Die landschaftspflegerische Begleitplanung zur Straßenbaumaßnahme wird in der Sitzung detailliert vorgestellt.

Die ULB beabsichtigt, der Planung - insbesondere dem Ausgleichskonzept - mit einzelnen Anregungen/ Ergänzungen, die in der Sitzung erläutert werden, zuzustimmen.

...

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsbeirat nimmt die vorgestellte Planung mit den Anregungen/ Ergänzungen der ULB zustimmend zur Kenntnis.



ipshoven

Moorshoven

Bissen b. Beeck

Mehlbusch

Schönhausen

Abgrabung

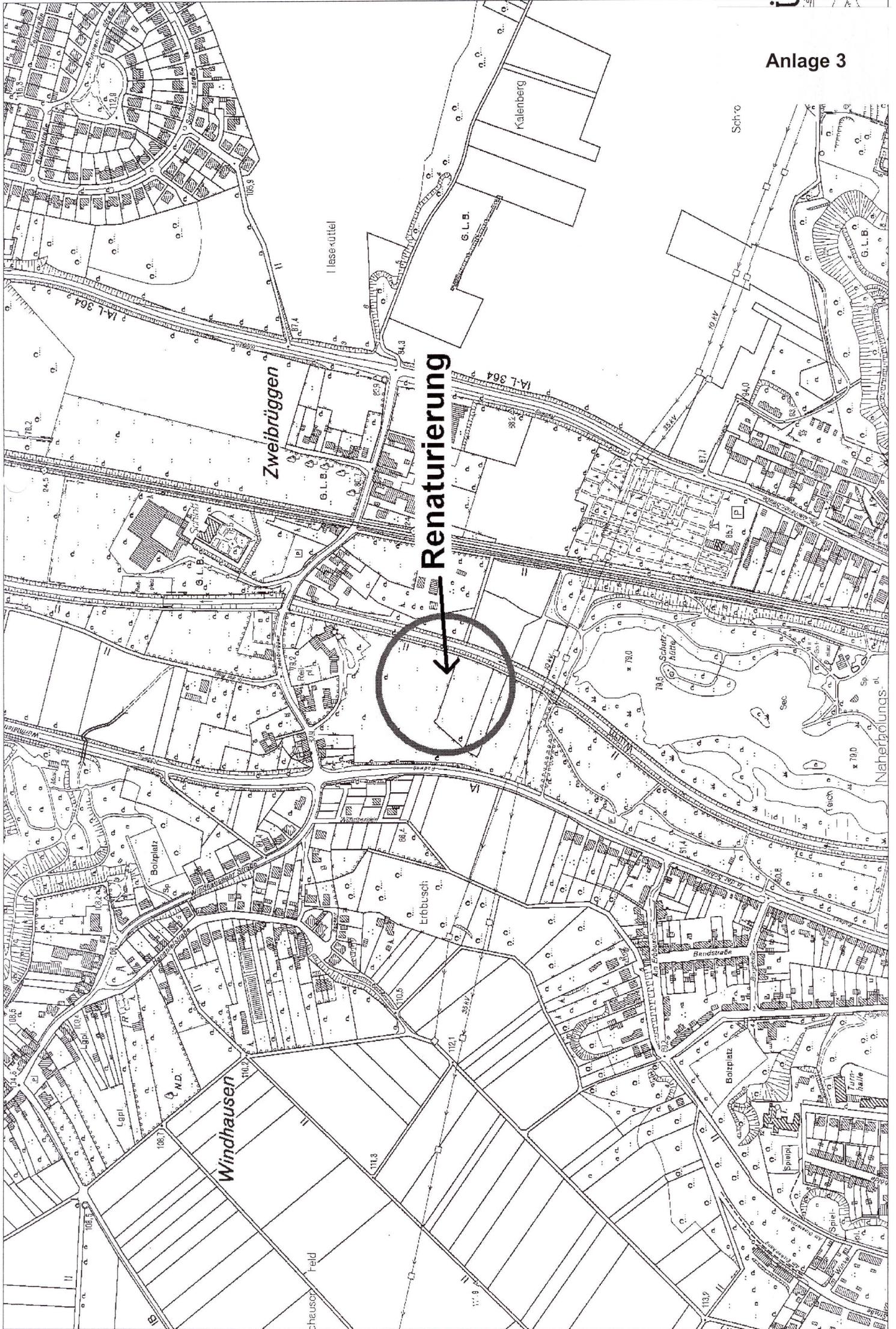
Holtum

B 57

Rath-Anhoven

Kehrbusch

Elschenborn



WASSENBURG

Anlage 4

